



Vorlage an den Landrat

Vom

Vernehmlassungsentwurf

**betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes  
und des Gerichtsorganisationsdekretes**

**Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung .....	2
1. Ausgangslage .....	2
1.1 Justizreform und Leitungsstruktur .....	2
1.2 Vorarbeiten .....	3
1.3 Nachzahlungspflicht bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Bewilligung der amtlichen Verteidigung .....	3
1.4 Weitere Revisionsanliegen .....	4
2. Ziel der Vorlage: Neuerungen in der Leitungsstruktur der Gerichte.....	4
2.1 Die Neuerungen in der Leitungsstruktur im Überblick.....	4
2.2 Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte und der nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder.....	5
2.3 Konzentration auf die Kernaufgabe und Effizienz.....	5
2.4 Entflechtung der Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und für die Gesamtjustiz...	6
3. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen.....	6
3.1 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.....	6
3.2 Erläuterungen zur Änderung des Personalgesetzes .....	15
3.3 Erläuterungen zur Änderung des Anwaltsgesetzes.....	15
3.4 Erläuterungen zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung.....	16
3.5 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes.....	17
3.6 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets .....	18
4. Parlamentarische Vorstösse .....	18
4.1 Postulat Nr. 2010-251 von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!.....	18
4.2 Postulat Nr. 2009-151, CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft .....	21
5. Vernehmlassungsverfahren .....	23
6. Finanzielle Auswirkungen .....	24
7. Regulierungsfolgeabschätzung.....	24
8. Antrag .....	25

## **Zusammenfassung**

Anlässlich der Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zu einem Kantonsgericht im Jahre 2002 erhielt die basellandschaftliche Justiz eine klare Leitungsstruktur mit einem Kantonsgerichtspräsidium, einer Geschäftsleitung und einer Justizverwaltung. Diese Leitungsstruktur, die sich grundsätzlich bewährt hat, wird nun angepasst, weil die erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in die Geschäftsleitung einbezogen werden und weil die Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und die Gesamtjustiz entflochten werden. Neu geschaffen wird die Gerichtskonferenz, die das Gesamtgericht ablöst und der Geschäftsleitung übergeordnet ist. Sie entscheidet über strategische Fragen von grosser Tragweite und wählt die Geschäftsleitungsmitglieder. Aufgehoben wird der heutige Ausschuss des Kantonsgerichts, weil dessen Aufgaben der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen werden. Das hauptsächliche Anliegen dieser Teilrevision betrifft daher die Regelung dieser neuen Führungsstruktur der Gerichte.

Daneben wird die Gelegenheit benutzt, um weitere Bestimmungen des Gerichtswesens zu ändern. So wird geregelt, dass die Entschädigungen, die für die unentgeltliche Rechtspflege und die amtliche Verteidigung geleistet wurden, von den Betroffenen nachzubezahlen sind, sobald sie dazu in der Lage sind. Geschaffen wird die gesetzliche Grundlage für den Tarif bei unentgeltlicher Mediation. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird zur Beschleunigung des Prozesses und zur Entlastung des Gerichts unter einschränkenden Voraussetzungen das Zirkulationsverfahren eingeführt.

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Justizreform und Leitungsstruktur**

Mit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. April 2002 erfolgte eine tiefgreifende Reform in der Organisation und Leitungsstruktur der basellandschaftlichen Justiz. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht wurden zum Kantonsgericht zusammengeführt, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt wurden fachlich und administrativ der Aufsicht des Kantonsgerichts unterstellt. Gleichzeitig wurde eine Leitungsstruktur für die gesamte Justiz - Gerichte und Strafverfolgungsbehörden - bereit gestellt mit einem Kantonsgerichtspräsidium, das dem Gesamtgericht vorsteht und dieses nach aussen vertritt, sowie eine Geschäftsleitung eingerichtet, die aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts besteht und vom Kantonsgerichtspräsidium geleitet wird. Das Gesamtgericht wurde für einzelne wenige Aufgaben vorgesehen. Es setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts, mithin auch aus den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern zusammen. Die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wurden dabei weitgehend ihrer bisherigen, umfassenden Aufsichts- und Leitungskompetenzen für die Gerichte entbunden. Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben, die sich aus der Leitung und Führung des Kantonsgerichts ergeben, wurde dem Kantonsgericht eine Justizverwaltung beigegeben, der eine Leiterin oder ein Leiter vorsteht. Diese oder dieser unterstützt zusammen mit der leitenden Gerichtsschreiberin oder dem leitenden Gerichtsschreiber die Geschäftsleitung und das Kantonsgerichtspräsidium in der Führung der Justiz. Für

Einzelheiten dieser Justizreform wird auf die entsprechende Vorlage an den Landrat Nr. 2000-090 vom 18. April 2000 verwiesen.

Im Rückblick kann festgestellt werden, dass sich die zentrale Leitung und Administration der Justiz bewährt hat. Die basellandschaftliche Justiz als Ganzes wurde als dritte, unabhängige Staatsgewalt gestärkt, nach innen durch die Schaffung klarer Führungsstrukturen mit eindeutiger Zuweisung der Führungsaufgaben und Führungsverantwortung und nach aussen, indem das Kantonsgericht alle Organe der Gerichtsbarkeit "mit einer Stimme" und entsprechendem Gewicht im Verkehr mit den anderen Behörden vertritt. Synergiepotential konnte namentlich in den Bereichen Personalwesen, Budget und Rechnung, Logistik, Verkehr mit den Behörden etc. genutzt werden. Aus verschiedensten Gründen drängen sich aber Anpassungen an der Leitungsstruktur auf (vgl. hierzu Ziff. 2).

## **1.2 Vorarbeiten**

Zur Erarbeitung der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes hatte die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der erstinstanzlichen Gerichte und der Geschäftsleitung sowie ohne Stimmrecht dem Justizverwalter Martin Leber und zeitweise dem leitenden Gerichtsschreiber Maurizio Greppi. Die erstinstanzlichen Gerichte waren durch die Gerichtspräsidien Sibylle Moll, Ivo Corvini und Enrico Rosa, die Geschäftsleitung durch den Kantonsgerichtspräsidenten Andreas Brunner, die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Christine Baltzer und die Abteilungspräsidentin Franziska Preiswerk vertreten. Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen Entwurf in sechs Sitzungen, der von der Geschäftsleitung an zwei Sitzungen überarbeitet wurde. Die erstinstanzlichen Gerichte erhielten nach der Überarbeitung des Entwurfs durch die Geschäftsleitung die Möglichkeit, zu den beschlossenen Änderungen Stellung zu nehmen. Die Vertretung der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien schlug Änderungen und Korrekturen vor, denen weitgehend entsprochen wurde. Nicht übernommen wurde das Anliegen der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien, beim Antragsrecht der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in § 6 Abs. 2 GOG einen ausdrücklichen Vorbehalt des Vorrangs von Bundesrecht aufzunehmen.

Dieser Vernehmlassungsentwurf basiert auf dem Beschluss des Gesamtgerichts vom 15. November 2010. Dieses hat gegenüber dem Entwurf der Arbeitsgruppe, welcher von der Geschäftsleitung mit kleinen Ausnahmen übernommen wurde, grössere Änderungen in der Leitungsstruktur beschlossen: Der Entwurf der Arbeitsgruppe hatte 2 Vertreter der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz ohne deren Beteiligung in der Geschäftsleitung vorgesehen. Das Gesamtgericht erhöhte die Vertretung in der Gerichtskonferenz auf 6 nebenamtliche Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und beschloss deren Beteiligung in der Geschäftsleitung mit einem Mitglied. An den gegebenen Stellen wird auf diese Änderungen zurück zu kommen sein.

## **1.3 Nachzahlungspflicht bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Bewilligung der amtlichen Verteidigung**

Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden richteten im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verteidigung im Jahr 2006 und in den Folgejahren jährlich über

CHF 4 Mio. Parteientschädigungen aus. Im 2009 war erstmals wieder ein deutlicher Rückgang auf CHF 3.627 Mio. zu verzeichnen. Die staatlichen Leistungen bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung werden nicht à fonds perdu erbracht, sondern unterliegen der Nachzahlung bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, die es der einstigen mittellosen Partei erlaubt, die vom Staat vorläufig übernommenen Kosten nachzuzahlen, ohne dass ihr Lebensunterhalt gefährdet würde. Die Nachzahlung wurde bisher von den Gerichten kaum bewirtschaftet, was unter anderem auch daran liegen mag, dass das Prozedere und die Zuständigkeiten in unserem kantonalen Recht ungeregelt blieben und für diese Aufgabe auch keine Personalressourcen bereit gestellt wurden. Sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Art. 135 Abs. 4 und 5 wie auch die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Art. 123 sehen die Nachzahlung vor, allerdings auch ohne Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten. Die Kompetenz, das Nachzahlungsverfahren im Einzelnen zu regeln, liegt daher weiterhin bei den Kantonen und soll mit dieser Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes genutzt werden.

#### **1.4 Weitere Revisionsanliegen**

In der Rechtsanwendung des am 1. April 2002 in Kraft getretenen Gerichtsorganisationsgesetzes hat sich Revisionsbedarf an einzelnen Bestimmungen gezeigt. Im Rahmen der vorstehenden Revision besteht die Gelegenheit, diese Korrekturen untergeordneter Bedeutung anzubringen. Zudem soll die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Tarifs bei unentgeltlicher Mediation nach Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen ZPO durch die Gerichtskonferenz im Gerichtsorganisationsgesetz verankert werden. Neu können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit Entscheide im Zirkulationsverfahren gefällt werden, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist.

## **2. Ziel der Vorlage: Neuerungen in der Leitungsstruktur der Gerichte**

### **2.1 Die Neuerungen in der Leitungsstruktur im Überblick**

Die Geschäftsleitung der Gerichte wird neu aus vier Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, einem Erstinstanzpräsidium und einer nebenamtlichen Kantonsrichterin oder einem nebenamtlichen Kantonsrichter bestehen. Die Justizverwalterin oder der Justizverwalter sowie die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber, nach neuer Nomenklatur Gerichtsverwalterin bzw. Gerichtsverwalter und Erste Gerichtsschreiberin bzw. Erster Gerichtsschreiber, nehmen regelmässig mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Geschäftsleitungssitzungen teil. Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Umsetzung bzw. Entscheidung der Geschäfte über die strategische Führung und für die operative Führung verantwortlich, soweit sie nicht in die Autonomie der einzelnen Gerichte fällt. Der Geschäftsleitung wird eine Gerichtskonferenz übergeordnet, die das bisherige Gesamtgericht ablöst und erweiterte Kompetenzen erhält. Sie soll aus sämtlichen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Erstinstanzpräsidien und sechs nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern bestehen. Der Gerichtskonferenz werden strategische Entscheidungen von einer gewissen Tragweite sowie die Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder zugewiesen.

## **2.2 Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte und der nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder**

Die Geschäftsleitung kann aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nur in administrativer Hinsicht Vorgesetzte der erstinstanzlichen Präsidien sein und verfügt nicht über die gleiche hierarchische Stellung wie der Direktionsvorsteher in der Verwaltung. Gleichzeitig stehen die erstinstanzlichen Gerichte noch mehr als das zweitinstanzliche Kantonsgericht in direktem Kontakt mit den Rechtssuchenden. Sie sind die "Visitenkarte der Justiz" wie ein ehemaliger Bundesrichter einmal formulierte. Es stellte sich deshalb die Frage nach einer Partizipation der erstinstanzlichen Gerichte an der Geschäftsführung und -leitung. Die neue Führungsstruktur trägt diesem Umstand mit dem Einsitz von Erstinstanzpräsidien in den Führungsgremien des Kantonsgerichts Rechnung. Damit werden auch die erstinstanzlichen Gerichte in die Führungsverantwortung für die Justiz eingebunden. Zusätzlich erhalten auch die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter eine Vertretung in der Geschäftsleitung. Die Gesamtheit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter stellen mit 106 Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern zahlenmässig fast die Hälfte der an den Gerichten Basel-Landschaft Beschäftigten, allerdings zum Teil mit Kleinstpensen und ohne organisatorisch in den Gerichtsbetrieb eingebunden zu sein und Führungsverantwortung zu tragen. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht sind in der Regel zu 50% und zum Teil sogar mehr in richterlicher Funktion tätig und dadurch mit dem Gerichtsbetrieb vertraut. Als Mitglieder des Gesamtgerichts tragen sie bisher auch Verantwortung für die administrativen Belange der Gerichte. Dieser Hintergrund rechtfertigt die Einsitznahme einer nebenamtlichen Kantonsrichterin oder eines nebenamtlichen Kantonsrichters in der Geschäftsleitung. Im Entwurf der Arbeitsgruppe war allerdings deren Vertretung in der Geschäftsleitung nicht vorgesehen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1 und 1.2 verwiesen.

## **2.3 Konzentration auf die Kernaufgabe und Effizienz**

Anfänglich bestand die Geschäftsleitung aus fünf Abteilungspräsidien mit einem Gesamtpensum von 350 Stellenprozenten sowie dem Justizverwalter und dem leitenden Gerichtsschreiber. Auf den 1. Oktober 2008 musste für die Abteilung Zivil- und Strafrecht aufgrund der gestiegenen Arbeitslast ein weiteres Abteilungspräsidium im Umfang von 50 Stellenprozenten bestellt und für die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums ab 1. Januar 2009 ein separates Pensum von 40% ausgeschieden werden (Vorlage an den Landrat vom 4. Februar 2008 Nr. 2008-034). Ab 1. April 2010 wurde das Präsidium der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung aufgrund der anhaltend gestiegenen Fallzahlen um 30% erhöht (Vorlage an den Landrat vom 31. August 2009 Nr. 2009-219). Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung, deren Einführung zu einer Teilung der Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei Abteilungen führte, erhielt das Kantonsgericht für die Abteilung Strafrecht ab 1. Januar 2011 ein zusätzliches Präsidialpensum von 70 Prozent für die neu geschaffene Beschwerdeinstanz in Strafsachen, wobei davon bis auf weiteres 20 Prozent nicht beansprucht werden (Vorlage an den Landrat vom 3. Juni 2008 Nr. 2008-148). Das Kantonsgerichtspräsidialpensum wird hingegen wegen des Wegfalls der Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich von 40 auf 30 Stellenprozent reduziert werden (Vorlage an den Landrat vom 20. August 2010 Nr. 2010-295). Seit 1. Januar 2011 sind die sechs Abteilungspräsidien am Kantonsgericht mit einem Gesamtpensum von 510 Stellenprozenten aus-

gestattet, wovon mit der freiwilligen Reduktion des Kantonsgerichtspräsidialpensums 30 Prozent auf die Führungsaufgabe des Kantonsgerichtspräsidenten entfallen.

Ausser für das Kantonsgerichtspräsidium wurden für die übrigen Abteilungspräsidien keine separaten Pensen zur Wahrnehmung der Geschäftsleitungsaufgaben ausgeschieden. Ihren Beitrag an der Geschäftsführung müssen sie mit dem aufgrund der Erfahrungen für die Rechtsprechung in den entsprechenden Abteilungen als notwendig erachteten Pensum bewältigen. Die primäre Aufgabe der Abteilungspräsidien ist aber die Rechtsprechung. Daher rechtfertigt sich, die Abteilungen von Geschäftsleitungsaufgaben zu entlasten, soweit es möglich und vertretbar ist. Jedes Abteilungspräsidium ist heute alleine mit der Vorbereitung und Teilnahme an den Geschäftsleitungssitzungen durchschnittlich mit 2 Arbeitstagen pro Monat belastet, ganz abgesehen von projektbezogenen Arbeiten, die zusätzlich übernommen werden. Zukünftig soll daher nur noch ein Präsidium pro Abteilung Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Der Entwurf der Arbeitsgruppe sah trotz Einbezug eines Erstinstanzpräsidiums eine Verkleinerung der Geschäftsleitung vor, weil sich ausgehend von der heutigen Grösse die Anzahl der stimmberechtigten Geschäftsleitungsmitglieder auf sieben erhöht hätte. Nach deren Auffassung hätte das Führungsgremium eine kritische Grösse erreicht mit der Gefahr von verlängerten Debatten und Entscheidungsprozessen. Auch aus Effizienzgründen wurde daher eine Verkleinerung der Geschäftsleitung auf fünf Mitglieder angestrebt. Mit dem weiteren Einsitz eines nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieds in der Geschäftsleitung besteht diese gemäss dem vorliegenden Entwurf künftig aus sechs Mitgliedern und den antragsberechtigten, aber nicht stimmberechtigten Justizverwalter und leitenden Gerichtsschreiber.

## **2.4 Entflechtung der Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und für die Gesamtjustiz**

Bei der heutigen Ausgestaltung der Führungsstruktur nimmt die Geschäftsleitung eine doppelte Funktion wahr: Sie ist einerseits für die Leitung der Gesamtjustiz verantwortlich, zugleich ist sie aber auch das Führungsgremium des Kantonsgerichts. Eine Vermischung dieser Aufgaben bot aufgrund der identischen personellen Zusammensetzung bisher keine Schwierigkeiten. Mit Einbezug eines Erstinstanzpräsidiums und eines nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieds in die Geschäftsleitung müssen jedoch fortan diese beiden Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar getrennt werden. Dies erlaubt, den Kreis der in der Geschäftsleitung vertretenen Abteilungspräsidien zu verkleinern. Die übrig bleibende autonome Geschäftsführung des Kantonsgerichts wird dann gleich wie bei den erstinstanzlichen Gerichten mit mehreren Präsidien unter den Abteilungspräsidien abgesprochen werden müssen.

## **3. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen**

### **3.1 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

#### **Einleitende Bemerkungen**

Das geltende Gerichtsorganisationsgesetz verwendet den Begriff Kantonsgericht sowohl für die Bezeichnung der rechtsprechenden Gerichtsbehörde wie auch des Leitungsgremiums.

Mit Einbezug der Erinstanzpräsidien in die Geschäftsleitungsorgane sind diese beiden Aufgaben auch begrifflich klar zu trennen, weshalb zur besseren Verständlichkeit gewisse systematische Anpassungen erfolgen (vgl. Kommentar zu § 8 GOG) und fortan die Bezeichnung Kantonsgericht ausschliesslich für die rechtsprechende Behörde verwendet wird. Dieselbe Indifferenz in der Bezeichnung besteht allerdings in der Verfassung des Kantons Basellandschaft vom 17. Mai 1984, welche die Grundzüge der Verwaltungs- und Rechtsprechungsorganisation der Justiz in den §§ 82 bis 87 regelt.

Die Bezeichnung Gerichtskammer wird in den Gerichtsorganisationserlassen sowohl als Organisationseinheit wie auch als Spruchkörper verwendet. In der Vorlage wird er nur noch zur Bezeichnung des Spruchkörpers, also der Dreier- und Fünferkammer verwendet. Der Begriff Kammer im Sinne der Organisationseinheit hat praktisch nur noch beim Bezirksgericht Arlesheim Bedeutung, das sich in vier Kammern gliedert. Diese interne Organisation der erstinstanzlichen Gerichte soll aber als Ausfluss des Selbstkonstituierungsrechts dem betreffenden Gericht überlassen werden. Der Begriff Kammer als Organisationseinheit wird daher gänzlich gestrichen und nicht ersetzt.

Das Kantonsgericht besteht aus drei, bzw. ab 1. Januar 2011 aus vier Abteilungen. Ebenso ist das Steuer- und Enteignungsgericht in eine Abteilung Steuer- und eine Abteilung Enteignungsgericht gegliedert. In der Vorlage sind mit der Bezeichnung Gerichte die Abteilungen bzw. mit der Bezeichnung Gerichtspräsidien die Abteilungspräsidien mitgemeint.

### **Änderung des Titels II**

Im Abschnittstitel wird in Anpassung an den Titel von § 4 die Zuständigkeit gestrichen und die Zahl der Gerichtsmitglieder aufgenommen.

#### **§ 4 Absatz 1<sup>bis</sup>**

Diese Bestimmung schafft den erstinstanzlichen Gerichten die Möglichkeit, bei Spitzenbelastungen oder bei Ausstand oder Verhinderung des Präsidiums und gleichzeitigem Ausstand oder Verhinderung des Vizepräsidiums ein weiteres Mitglied des Spruchkörpers mit dem Vorsitz zu betrauen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute für das Kantonsgericht in § 14 GOG, der in der Folge aufgehoben werden kann. Der Vorsitz durch ein Gerichtsmitglied, das kein Vizepräsidialamt ausübt, ist aber klar auf Einzelfälle beschränkt. Sollten permanente Einsätze notwendig werden, wäre die Wahl eines weiteren Vizepräsidiums notwendig, welche wie bisher mit Ausnahme der Ernennung von Vizepräsidien an den Bezirksgerichten in die Kompetenz des Landrats fällt.

#### **§ 4 Absatz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Verdeutlichung des bereits heute geltenden Grundsatzes, dass sich die Gerichte nach Festlegung der Richterstellen durch den Landrat im Gerichtsorganisationsdekret selber konstituieren. Der Begriff Gerichtskammer als Organisationseinheit wird in der Gesetzgebung nicht mehr verwendet (siehe einleitende Bemerkungen). Daher beinhaltet das Selbstkonstituierungsrecht die organisatorische Gliederung in Gerichtskammern, die Ernennung der Vizepräsidien an den Bezirksgerichten und die Zuteilung der

nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Abteilungen des Kantonsgerichts und die Kammern der Bezirksgerichte.

#### **§ 5 Absatz 1<sup>bis</sup>**

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die nebenamtlichen Vizepräsidien länger dauernde Vakanzen beim Präsidium, beispielsweise bei Krankheit oder vorzeitigem Amtrücktritt, aufgrund ihrer Verpflichtungen im Hauptberuf oder ihres Laienstatus kaum bis zur Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums durch den Landrat überbrücken können. Um die Wahlkompetenz des Landrates nicht zu tangieren, wird die Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums durch die Geschäftsleitung auf maximal sechs Monate beschränkt. Diese rekrutieren sich aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter, was im Einklang mit § 87 Abs. 4 der Kantonverfassung steht. Danach regelt das Gesetz Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Wahl von ausserordentlichen Mitgliedern der Gerichte.

### **III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung**

In den § 8 ff. werden die Aufgaben des Kantonsgerichts und der Organe der Gerichtsleitung systematisch getrennt. Deshalb wurde auch der Titel mit dem Begriff "Gerichtsleitung" ergänzt.

#### **§ 8 Absatz 2**

Dieser Paragraph hält ausschliesslich noch die Rechtsprechungsfunktion des Kantonsgerichts und das Oberaufsichtsrecht des Landrates fest. Die eigene Aufsichtstätigkeit des Kantonsgerichts bzw. der Geschäftsleitung und die Berichterstattung gegenüber dem Landrat sind geschäftsleitende Aufgaben, die in die nachfolgenden Paragraphen gehören. Daher wird Absatz 2 aufgehoben.

#### **§ 8 Absatz 3**

Die jährliche Berichterstattung an den Landrat ist neu in § 12 Abs. 3 Bst. h GOG unter den Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt.

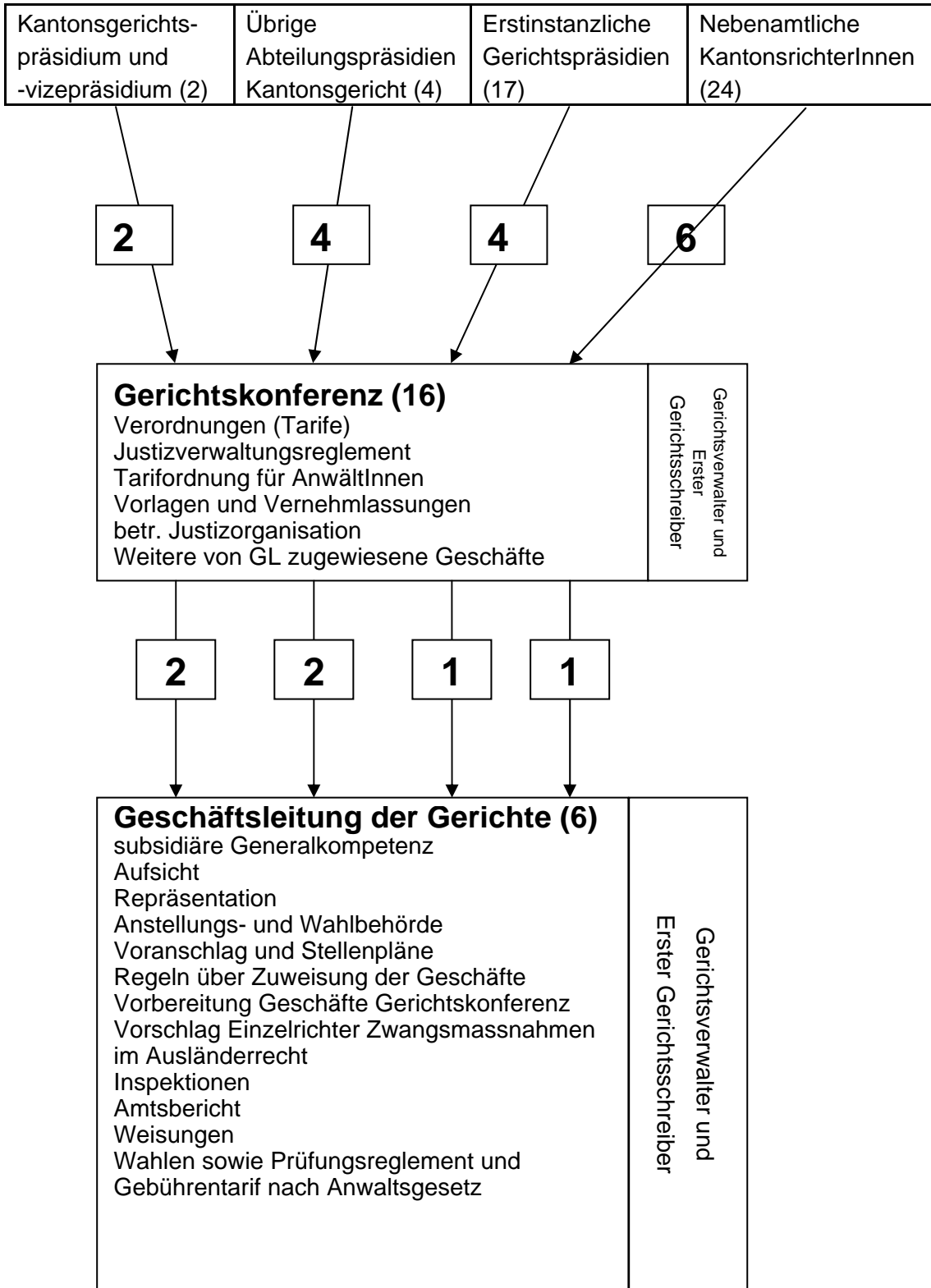
#### **§ 9 Titel**

Die Änderung des Titels in Organisation der Spruchkörper macht deutlich, dass mit dem Begriff Abteilung und Kammer die rechtsprechenden Behörden des Kantonsgerichts und nicht die Organisationsstruktur gemeint sind.

#### **§ 10 Organe der Gerichtsleitung**

In diesem gänzlich neu gefassten Paragraphen werden die Organe der Gerichtsleitung, deren Wahlkörper und das Stimmenquorum bezeichnet. Festgehalten ist überdies die Funktion des Kantonsgerichtspräsidiums, das die Gerichtsleitungsorgane repräsentiert, sowie dessen Stellvertretung.

**Organigramm und Aufgaben der Geschäftsleitungsorgane**



Die **Gerichtsleitung** wird **zweiteilig** aufgebaut. Anstelle des bisherigen Gesamtgerichts, zusammengesetzt aus allen Kantonsgerichtsmitgliedern mit einer Grösse von 30 Amtsträgern ab 1. Januar 2011, wird eine **Gerichtskonferenz** vorgeschlagen, die aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und sechs nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern, insgesamt somit aus 16 Mitgliedern bestehen soll. Der Entwurf der Arbeitsgruppe sah noch eine Grösse von 12 Mitgliedern vor, indem lediglich zwei nebenamtliche Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter Einsitz in die Gerichtskonferenz hätten erhalten sollen.

Ein Gerichtsleitungsorgan in der Grösse des bisherigen Gesamtgerichts erweist sich in organisatorischer Hinsicht als schwerfällig, es kann für dringende Angelegenheiten kaum ad hoc einberufen werden und sprengt die vernünftige Grösse selbst eines übergeordneten Gerichtsleitungsorgans. Eine neue Zusammensetzung des übergeordneten Leitungsgremiums ist auch notwendig, weil die erstinstanzlichen Gerichte daran partizipieren sollen. Dem übergeordneten Gerichtsleitungsorgan werden mehr Kompetenzen zugewiesen, als bisher das Gesamtgericht ausübte.

Das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium werden vom Landrat gewählt und gehören bereits von Gesetzes wegen der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung an, die Wahl der übrigen Gerichtskonferenz- und Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Amtsträgerinnen und Amtsträger. Der Wahlkörper für die Vertretung der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung besteht demnach aus den Abteilungspräsidien, für die Vertretung der Erstinstanzpräsidien in der Gerichtskonferenz und Geschäftsleitung aus der Gesamtheit dieser Präsidien, und für die Vertretung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter aus der Gesamtheit der letzteren. Diese drei Wahlkörper konstituieren sich selbst.

Das zweite Gerichtsleitungsorgan, die **Geschäftsleitung** wie sie bereits heute besteht, soll neu aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, einem Erstinstanzpräsidium und einem nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglied zusammengesetzt werden. Der Entwurf der Arbeitsgruppe sah nur den weiteren Einbezug eines Erstinstanzpräsidiums vor. Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte arbeiten gleich wie die Abteilungspräsidien in einem Voll- oder Teilzeitpensum, sind vollständig in den Gerichtsbetrieb eingebunden und tragen Führungs- sowie Organisationsverantwortung. Mit ihrer Beteiligung an der Geschäftsleitung wird ihrer Verantwortung für den Gerichtsbetrieb und der Eingliederung in die Gerichtsorganisation Rechnung getragen.

Eine weitergehende Verkleinerung mit einer weiteren Reduktion der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung wurde in der Arbeitsgruppe und in der Geschäftsleitung diskutiert, schliesslich aber verworfen. Es ergeben sich wesentliche Vorteile, wenn sämtliche Abteilungen, die als Rechtsmittelinstanz die fachliche Aufsicht ausüben, an der operativen und strategischen Leitung der Justiz beteiligt sind. In der Gerichtsleitung geht es oft um Geschäfte, die die Rahmenbedingungen der Rechtsprechungstätigkeit beeinflussen, insbesondere Stellenbegehren, Budget, Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen, Vorlagen an den Landrat, Aufsichtsbeschwerden, Erlasse und Weisungen des Kantonsgerichts. So wird sichergestellt,

dass spezifisches Fachwissen aus allen Abteilungen in die operative und strategische Geschäftsleitungstätigkeit einfließt.

### **Aufhebung des geltenden § 11 (Ausschuss des Kantonsgerichts)**

Der heutige Ausschuss des Kantonsgerichts beurteilt hauptsächlich Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz) und gegen Disziplinentscheidungen des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz). Jährlich gehen beim Ausschuss lediglich zwei bis drei Beschwerden ein, bisher ausschliesslich gegen Verfügungen der Geschäftsleitung als Anstellungsbehörde. Sachlich gehörten diese Beschwerdeverfahren in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die auf die Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten spezialisiert ist und auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit über Streitigkeiten aus Anstellungen in der kantonalen Verwaltung ausübt. Das Präsidium dieser Abteilung müsste, da es auch Mitglied der Geschäftsleitung und somit der Anstellungsbehörde ist, selbstverständlich in den Ausstand treten. Die übrigen Abteilungsrichterinnen und Abteilungsrichter sind indessen gleich unbefangen wie die Mitglieder des Ausschusses, die sich aus den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern jeder Abteilung rekrutieren. Aus diesen Gründen soll die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde in Abänderung von § 71 Personalgesetz auf die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen werden. Die nämlichen Überlegungen gelten für Beschwerden gegen Disziplinentscheidungen des Landrates, Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nach § 72 Personalgesetz. Da die verbleibenden Nebenaufgaben des Ausschusses nach § 2 Abs. 5 und 6 Gerichtsorganisationsdekret marginal sind und ohne Bedenken der Gerichtskonferenz zugeteilt werden können (vgl. Kommentar zu den Änderungen im Gerichtsorganisationsdekret), soll der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben werden.

Im Gesetz nicht geregelt wurde die Kostenfolge von Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgerichtsausschuss, die Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde als Anfechtungsobjekt hatten. In Analogie zum Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat, das in diesem Bereich die Kostenlosigkeit vorsieht, verzichtete der Ausschuss auf die Erhebung von Verfahrenskosten. Da die Mitarbeitenden der Gerichte nicht schlechter gestellt werden sollen als die übrigen kantonalen Mitarbeitenden und die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts gleich wie der Regierungsrat als erste - im Gegensatz zu diesem aber als einzige - kantonale Beschwerdeinstanz in diesem Bereich tätig wird, ist in § 71 Abs. 3 Personalgesetz die Kostenlosigkeit unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

### **§ 11 Gerichtskonferenz**

§ 11 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Gerichtskonferenz. Die Gerichtskonferenz ist oberstes Gerichtsleitungsorgan. Sie soll wegen der Grösse vorwiegend Geschäfte im strategischen Bereich zugewiesen erhalten, die nicht dringlich behandelt werden müssen. Die operative Führung, die ausschliesslich der Geschäftsleitung obliegt, erfordert hingegen oftmals dringliche Entscheidungen. Demnach sind Vorlagen an den Landrat oder Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Justizorganisa-

tion betreffen, von der Gerichtskonferenz zu beschliessen. Wichtige Wahlgeschäfte und die Beschlussfassung über Verordnungen des Kantonsgerichts sollen wegen der grösseren Legitimation ebenfalls der Gerichtskonferenz zugewiesen werden. In Bezug auf den Erlass der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte steht neu der Sicherheitsdirektion ein Antragsrecht zu, das sich auf die für die Verwaltungsbehörden anwendbaren Tarife bezieht (Abs. 2 Bst. b). Schliesslich kann die Geschäftsleitung zur breiteren Abstützung weitere Geschäfte der Gerichtskonferenz zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen (Abs. 2 Bst. d).

## **§ 12 Geschäftsleitung**

§ 12 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung. Um Kompetenzlücken zu vermeiden, wird als Grundsatz festgehalten, dass die Geschäftsleitung alle nicht der Gerichtskonferenz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Die nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben der Geschäftsleitung folgt weitgehend dem geltenden Aufgabenkatalog. Gesetzgeberisch nachvollzogen wird das bereits praktizierte Selbstkonstituierungsrecht und Selbstorganisationsrecht der einzelnen Gerichte. Die Geschäftsleitung reiht die erstinstanzlichen Präsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse und eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe ein (Abs. 3 Bst. b). Gegenüber dem bisherigen Recht wird ausdrücklich festgehalten, dass die Besoldungseinreihung auch auf den Modellumschreibungen basiert, was der Praxis entspricht. Die Geschäftsleitung soll nur noch bei Uneinigkeit über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb eines Gerichts regelnd eingreifen. Wenn auch selbstverständlich, so wird doch der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die Geschäftsleitung die Geschäfte der Gerichtskonferenz vorbereitet. Die jährlichen Inspektionen gehörten bereits bisher zur Aufsichtstätigkeit der Geschäftsleitung und werden neu im Gesetz festgehalten, weil die Möglichkeit bestehen soll, auch die übrigen nicht mehr der Geschäftsleitung angehörenden Abteilungspräsidien weiterhin für Inspektionen beiziehen zu können. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, wird die Vertretung der Erstinstanzpräsidien von der Inspektionstätigkeit ausgeschlossen (Abs. 3 Bst. g). Das Weisungsrecht der Geschäftsleitung gegenüber den unterstellten Gerichten ist selbstverständlich auf administrative Belange beschränkt. Die verfassungsmässig garantierte richterliche Unabhängigkeit schliesst ein Weisungsrecht im Bereich der richterlichen Tätigkeit vollständig aus. Gegenüber den Mitarbeitenden sind grundsätzlich die Vorgesetzten und nicht die Geschäftsleitung weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht der Geschäftsleitung gegenüber Mitarbeitenden kann dann bestehen, wenn es Kompetenzen betrifft, die gemäss dem Gerichtsverwaltungsreglement der Geschäftsleitung als Anstellungsbehörde zustehen (Abs. 5).

## **§ 13 Gerichtsverwaltung**

Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber wird neu Erste Gerichtsschreiberin oder Erster Gerichtsschreiber genannt. Die bisherige Bezeichnung erweist sich als irreführend, da diese Stabsfunktion keine Führungsaufgabe beinhaltet. Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber in den Kantonsgerichtsabteilungen und an den erstinstanzlichen Gerichten, die nach § 6 Abs. 4 GOG mit Leitungsfunktionen beauftragt sind, werden demgegenüber als leitende bezeichnet. Die Stellung der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers ist im geltenden Gerichtsorganisationsgesetz nicht umschrieben. In Absatz 1 wird nun geregelt, dass er gleich wie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung fachlich und administrativ der Geschäftsleitung unterstellt ist.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Leiter der Gerichtsverwaltung und dem Ersten Gerichtsschreiber lässt sich nicht scharf abgrenzen, da von der Geschäftsleitung behandelte Geschäfte häufig Fragestellungen sowohl juristischer als auch ökonomischer oder verwaltungstechnischer Natur beinhalten. Aufträge der Leitungsgremien sollen effizient, zeit- und sachgerecht und ohne zusätzlichen Instruktionsaufwand ausgeführt werden können. Daher sieht dieser Paragraf vor, dass beide regelmässig an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen. In Einzelfällen können sie von der Teilnahme an bestimmten Geschäften und hiermit auch vom Antragsrecht in diesen Geschäften ausgeschlossen werden.

In Abs. 3 werden die Zuständigkeiten des Gerichtsverwalters bzw. der Gerichtsverwalterin und in Abs. 4 die Kompetenzen der Ersten Gerichtsschreiberin bzw. des Ersten Gerichtsschreibers gesetzlich verankert.

#### **Aufhebung von § 14 (Übertragung präsidialer Funktionen)**

Die neue Regelung von § 4 Absatz 1<sup>bis</sup> GOG gilt auch für das Kantonsgericht, weshalb § 14 aufgehoben werden kann. Die Verpflichtung der Abteilungspräsidien zur Aushilfe in anderen Abteilungen in Absatz 1 kann von der Regelungsstufe her im Gerichtsorganisationsdekret festgehalten werden. Die entsprechende Bestimmung findet sich neu in § 1 Absatz 6 GOD.

#### **Aufhebung von § 15 (Vereinfachtes Verfahren)**

Die geltende Bestimmung unter dem Titel vereinfachtes Verfahren verhilft nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren und trägt auch wenig zu einer Entlastung der Gerichte bei. Mit dem Verzicht auf die Durchführung einer Parteiverhandlung wird ausschliesslich die Sitzungsdauer reduziert. Es handelt sich um eine deklaratorische Bestimmung, da es in allen Fällen, wo staatsvertragliche (Art. 6 Abs. 1 EMRK) oder bundesrechtliche Vorschriften die Durchführung einer Parteiverhandlung nicht zwingend verlangen, ohnehin in der Instruktionskompetenz des Präsidiums liegt, eine öffentliche Urteilsberatung anstelle einer Parteiverhandlung anzuordnen. Zudem wird mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung diese Bestimmung im Zivilbereich obsolet: Gestützt auf Art. 316 Abs. 1 und Art. 327 Abs. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz im Berufungsverfahren wie auch im Beschwerdeverfahren bereits von Bundesrechts wegen aufgrund der Akten entscheiden. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht für die Behandlung von Beschwerden an der Beschwerdeinstanz in Strafsachen sowieso nur das schriftliche Verfahren vor, im Berufungsverfahren ist unter einschränkenden Voraussetzungen gemäss Art. 406 StPO ebenso das schriftliche Verfahren vorgeschrieben bzw. zulässig. Diese Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

#### **§ 32 Absatz 1 Buchstabe a**

Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber wird gleich wie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung bei den Anstellungen speziell erwähnt.

#### **§ 47 Absatz 3**

Diese Ergänzung ist bedingt durch den Einsatz von Gerichtsschreibern als vom Landrat gewählte Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Da diese aus Effizienzgrün-

den regelmässig selber auch die Verhandlung protokollieren und die schriftliche Urteilsbegründung ausfertigen, ist die weitere Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht mehr erforderlich. § 47 Abs. 1 GOG verlangt die vollzählige Anwesenheit des Gerichts bei der Verhandlung, Beratung und Entscheidung. § 6 GOG nennt als Aufgabe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unter anderen die Protokollführung und verleiht diesen beratende Stimme und Antragsrecht. Daraus könnte gefolgert werden, dass ein Gericht ohne Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht vollzählig ist. Diese Argumentation wurde vom Bundesgericht in einem Beschwerdeverfahren gegen ein Urteil eines Einzelrichters für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nur knapp als nicht stichhaltig verworfen. Um allfällige Weiterungen aus dieser Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die bestehende Praxis gesetzlich geregelt werden.

### **§ 53a Nachzahlungspflicht**

Sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung in Art. 135 Abs. 4 und 5 wie auch die Schweizerische Zivilprozessordnung in Art. 123 sehen die Nachzahlung vor, wenn eine Partei, der die amtliche Verteidigung bewilligt bzw. die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, dazu in der Lage ist. Die Kompetenz, die Nachzahlung im Einzelnen zu regeln, liegt bei den Kantonen (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7305).

§ 53a Abs. 1 wiederholt den Grundsatz der Nachzahlungsverpflichtung, weil für das verwaltungs- und sozialversicherungsgerichtliche Verfahren noch keine entsprechende Gesetzesgrundlage besteht. Dies steht im Einklang mit dem Bundesrecht, da der verfassungsmässige Anspruch auf Kostenbefreiung nur vorläufiger Natur ist. Die Verjährungsfrist wird gleich wie in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung auf 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens festgelegt. Diese Frist kann als Verjährungsfrist gehemmt und unterbrochen werden (vgl. Botschaft S. 7305). Nachzuzahlen sind nicht nur von der Gerichtskasse ausbezahlte Parteientschädigungen, sondern auch Verfahrenskosten, die einer Partei auferlegt, aber zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht eingefordert wurden.

Vorgesehen ist, den Kosteneinzug im Nachzahlungsverfahren zentral bei der Gerichtsverwaltung anzusiedeln, die jene Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, nach einer bestimmten Zeitdauer anschreibt und von diesen Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt. Gegebenenfalls muss bei kantonalen Steuerämtern Auskunft über das steuerbare Einkommen und Vermögen eingeholt werden. Mit § 111 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern besteht eine gesetzliche Grundlage zur Einholung von Auskünften über Steuerverhältnisse durch die Gerichte. Wird im Abklärungsverfahren festgestellt, dass die finanziellen Mittel einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, für eine Nachzahlung ausreichen, und kommt diese Partei der Nachzahlung nicht freiwillig nach, so ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Zuständig hierfür ist nach Absatz 3 das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte. Sofern die vorläufige Kostenbefreiung auch im Rechtsmittelverfahren erfolgte, soll zur Vermeidung weiteren Aufwands und aus Koordina-

tionsgründen das zweitinstanzliche Gerichtspräsidium über die Nachzahlungsforderungen aller Instanzen entscheiden (Abs. 4). Im Strafverfahren entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts, wenn für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (Abs. 5). Abs. 6 enthält eine Spezialbestimmung für Rückzahlung im Untersuchungsverfahren.

Gestützt auf die Rechtsweggarantie ist innerkantonale ein Rechtsmittelverfahren vorzusehen. Dieses richtet sich gemäss Absatz 7 nach den Rechtsmitteln, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind. Diese offene Umschreibung wurde gewählt, weil die Rechtsmittel nach Rechtsgebiet und Gerichtsinstanz verschieden, so aber dennoch klar bestimmbar sind.

### **3.2 Erläuterungen zur Änderung des Personalgesetzes**

#### **§ 71 Absatz 1 Buchstabe b**

Wie vorne in den Erläuterungen zur Aufhebung von § 11 GOG ausgeführt, wird der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben und die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen.

#### **§ 71 Absatz 3**

In Absatz 3 soll, wie in den Erläuterungen zur Aufhebung von § 11 GOG ausgeführt, das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde als kostenlos erklärt werden.

#### **§ 72 Absatz 2**

Wegen der Aufhebung des Ausschusses des Kantonsgerichts (siehe Erläuterungen vorne zur Aufhebung von § 11 GOG) ist die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Disziplinarentscheide des Landrates, Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu übertragen.

### **3.3 Erläuterungen zur Änderung des Anwaltsgesetzes**

#### **§ 8 Absatz 4**

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zuständige Geschäftsleitung.

#### **§ 16 Absatz 1**

Neu steht der Sicherheitsdirektion ein Antragsrecht hinsichtlich des für die Verwaltungsbehörden anwendbaren Tarifs zu.

#### **§ 20 Absatz 1**

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zuständige Geschäftsleitung.

### **§ 30 Absatz 2**

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zum Erlass der Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz zuständige Geschäftsleitung.

## **3.4 Erläuterungen zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung**

### **§ 1 Absatz 3 Buchstabe h**

Die Fälle der Teilung von Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge im Scheidungsverfahren, die nicht vom Zivilgericht erledigt werden können, werden nach Art. 281 Abs. 3 ZPO vom Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht beurteilt. Nach geltendem Recht ist die Dreierkammer zuständig. Der Grossteil der Fälle ist nicht mehr streitig, nachdem instruktionsweise alle Ansprüche auf Austrittsleistungen der geschiedenen Ehegatten abgeklärt sind. Mit Ausnahme der Verfahren, an welchem sich eine Partei nicht beteiligt, liegen meist übereinstimmende Anträge der Parteien vor. Mit der Begründung einer Präsidialzuständigkeit können diese Fälle beschleunigt behandelt werden. Sollten abweichende Anträge der geschiedenen Ehegatten oder der Vorsorgeeinrichtungen vorliegen, so bleibt die Dreierkammer zuständig. Deren Zuständigkeit ist zudem weiterhin gegeben, wenn sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.

### **§ 1 Absatz 4**

In § 41 GOG wird der Grundsatz der öffentlichen Urteilsberatung postuliert. Ausnahmen davon sind in den Absätzen 3 und 4 geregelt, an deren Stelle tritt dann die geschlossene Beratung unter Ausschluss der Parteien. Die Möglichkeit, Entscheide auf dem Zirkulationswege zu fällen, ist im Gerichtsorganisationsgesetz nicht vorgesehen. Hingegen sehen sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung diese Möglichkeit unter einschränkenden Voraussetzungen vor. Da diese Bundesgesetze das Prozessverfahren abschliessend regeln, ist eine entsprechende kantonale Regelung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkt.

Im Zirkulationsverfahren kann eine Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Gerichte erzielt werden. Deshalb soll es in der Verwaltungsprozessordnung aufgenommen werden. Der bei den Gerichten Basel-Landschaft hoch gehaltene Grundsatz der öffentlichen Urteilsberatung wird nicht ausgehöhlt, da das Zirkulationsverfahren auf offensichtlich unbegründete Rechtsmittel beschränkt wird. Offensichtlich unzulässige Beschwerden, das heisst Beschwerden, bei denen offensichtlich die Eintretensvoraussetzungen fehlen, können nach § 1 Abs. 3 Bst. e VPO präsidial entschieden werden und sind deshalb nicht in das Zirkulationsverfahren einzubeziehen. Demnach gelangt das Zirkulationsverfahren dann zur Anwendung, wenn sich eine Beschwerde materiell als offensichtlich unbegründet erweist. Das Zirkulationsverfahren wird nicht zu einer markanten Entlastung der Gerichte führen. Die Vorteile liegen in der Beschleunigung von Verfahren, in denen trölerisch oder aussichtslos Beschwerde geführt wird, und in der Entlastung der Gerichtssitzungen von diesen Fällen.

Auf dem Wege der Aktenzirkulation darf allerdings nur entschieden werden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt und keine Kantonsrichterin oder kein Kantonsrichter eine mündliche Bera-

tung verlangt. Selbstverständlich bleiben auch bei dieser Regelung staatsvertragliche oder bundesrechtliche Vorschriften vorbehalten, die die Durchführung einer Parteiverhandlung zwingend oder auf Antrag einer Partei vorschreiben.

### **§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz**

Mit Teilrevision der VPO vom 24. Januar 2008 wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Zwischenverfügungen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dem Präsidium ("Einzelrichterkompetenz") übertragen (§ 1 Abs. 3 lit. Bst. VPO). Gegen die in solchen Verfahren zu treffenden verfahrensleitenden Verfügungen des Präsidiums, beispielsweise bezüglich der Akteneinsicht, der unentgeltlichen Rechtspflege oder vorsorglicher Massnahmen, ist gemäss § 7 Abs. 2 VPO die Einsprache bei der Kammer ("Gesamtgericht") zulässig. Diese Einsprachemöglichkeit besteht nach dem Wortlaut des geltenden § 7 Abs. 2 VPO nämlich unabhängig davon, ob die Zuständigkeit zum Endentscheid (Entscheid in der Hauptsache) bei der Kammer oder beim Präsidium liegt. Mit anderen Worten können verfahrensleitende Verfügungen des Präsidiums auch dann bei der Kammer angefochten werden, wenn zum Endentscheid das Präsidium zuständig ist. Ob eine solche Regelung prozessrechtlich zulässig ist, erscheint fraglich. Jedenfalls sind dafür keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die Regelung widerspricht vielmehr dem Anliegen des Gesetzgebers, welcher bei Verfahren betreffend Zwischenverfügungen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Einzelrichterkompetenz einfuhrte (vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Teilrevision VPO vom 19. Juni 2007, S. 20). Mit der (wohl unbeabsichtigten) Beibehaltung der Einsprachemöglichkeit bei Präsidialfällen kann diese Verfahrensbeschleunigung, welcher gerade in Fällen betreffend Zwischenverfügungen höheres Gewicht beizumessen ist, faktisch unterlaufen werden. Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit zum Endentscheid beim Präsidium liegt, ist deshalb von der Einsprachemöglichkeit im Sinne von § 7 Abs 2 VPO abzusehen.

### **3.5 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes**

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung, die auf 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wird das Zivilprozessrecht vereinheitlicht. Der Landrat hat am 23. September 2010 das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), das die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der kantonalen Gerichte regelt, einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt den Zivilprozess abschliessend, weswegen kein Raum mehr bleibt für kantonale Regelungen. Im Rahmen des EG ZPO wurden deshalb diverse Gesetzeserlasse angepasst, welche Verfahrensbestimmungen enthielten. Zurzeit ist eine Verordnung über die Anpassungen regierungsrätlicher Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung in Vorbereitung. Bei der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes vom 13. Februar 1984 (SGS 170.4) handelt es sich um eine landrätliche Verordnung, zuständig für deren Aufhebung ist somit der Landrat. Aufgrund der derogatorischen Wirkung wird auch diese mit Inkrafttreten der CH-ZPO inhaltlich obsolet. Die vorliegende GOG-Revision bietet die Gelegenheit, diese Verordnung formell durch den zuständigen Landrat aufheben zu lassen.

### **3.6 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets**

#### **§ 1 Absatz 1**

Mit der Verselbständigung der Abteilung Strafrecht besteht das Kantonsgericht nun aus 4 Abteilungen.

#### **§ 1 Absatz 6**

Diese Bestimmung wurde aus dem GOG ins GOD transferiert.

#### **§ 2 Absätze 5 und 6**

Ein Abteilungspräsidium am Kantonsgericht kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Der Landrat legt bei der Wahl fest, zu welchen Pensen mehrere Personen für ein Abteilungspräsidium bestellt werden. Ergeben sich nach der Wahl Gründe für Pensenänderungen, so entscheidet nach geltendem Recht auf gemeinsamen Antrag der Präsidien der Ausschuss des Kantonsgerichts über eine andere Aufteilung des Gesamtpensums. Da der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben werden soll (vgl. Ausführungen unter der Kommentierung betreffend Aufhebung von § 11 GOG), wird diese Zuständigkeit nach Absatz 5 neu der Gerichtskonferenz übertragen. Werden sich Präsidien über die Zuteilung der geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung nicht einig, so entscheidet nach Absatz 6 ebenfalls die Gerichtskonferenz.

#### **§§ 3 und 7**

Gemäss den Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen wird auf die Verwendung des Begriffs Gerichtskammer als Organisationseinheit fortan verzichtet. Die übrigen Änderungen im Verordnungstext sind redaktioneller Natur.

## **4. Parlamentarische Vorstösse**

### **4.1 Postulat Nr. 2010-251 von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!**

#### **4.1.1 Ausgangslage**

Am 24. Juni 2010 reichte Karl Willimann, SVP-Fraktion, die Motion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*"Auf die schriftliche Anfrage von Patrick Schächli "Geschäftsleitung Kantonsgericht / Justizverwaltung: Untätigkeit bei Einsparungen" (2010/104) vom 11. März 2010 legt das Kantonsgericht in seiner Antwort vom 5. Mai 2010 nur magere Sparvorschläge und nicht einmal einen Terminplan vor. Es scheint, die Vermutungen des Anfragers sind nicht von der Hand zu weisen. Nach wie vor ist unklar, was die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten sind. Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält nur drei Aufgaben: Er ist zuständig für die Vertretung des Gesamtgerichtes nach aussen, die Sitzungen von Geschäftsleitung und des Gesamtgerichtes. Das Reglement der Justizverwaltung, auf das in der Antwort zum Vorstoss Schächli verwiesen wird, enthält noch zwei weitere Aufgaben: Der Kantonsgerichtspräsident unterschreibt Arbeitsverträge und ist zuständig für die Eröffnung von Bank- und PC-Konti. Alle anderen Aufgaben werden durch das Gesetz der Geschäftsleitung als Führungsgremium zugewiesen. Was zudem die Vertretung nach aussen*

*betrifft: Wenn der Kantonsgerichtspräsident jede Woche einen halben Tag im Parlament wäre, würde dies nicht einmal einer 10%-Stelle entsprechen.*

*Wenn nach dem 1. Januar 2011 zu den wenigen bestehenden Aufgaben auch noch die Statthalterämter wegfallen, reduziert sich der Aufwand für das Kantonsgerichtspräsidium drastisch. Die dezentralen Statthalterämter sind besonders arbeitsintensiv. Somit bleiben ab 1. Januar 2011 ausschliesslich noch die Gerichte übrig, über die der Kantonsgerichtspräsident aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte jedoch keine eigentliche operative Führungsfunktion hat.*

*Unter diesen Umständen drängt es sich auf, dass die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten künftig im Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium besorgt werden, wie dies im Regierungsrat erfolgreich seit über 100 Jahren praktiziert wird. Dieses Rotationsprinzip ist das günstigste und effizienteste Modell (Einsparungen dadurch: ca. CHF 120'000.-pro Jahr.*

*Selbst ohne Rotationsprinzip müsste auf jeden Fall das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten auf maximal 10% reduziert werden per 1.1.2011 (Einsparungen gemäss Antwort Kantonsgericht CHF ca. 90'000.-/pro Jahr). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch vor 1,5 Jahren für das damalige Kantonsgerichtspräsidium (damals noch mit Statthalterämtern, die jetzt wegfallen) kein einziges Stellenprozent vorgesehen war.*

*Weiter soll die Geschäftsleitung so weit reduziert werden, dass künftig nur noch von jeder Abteilung des Kantonsgerichts ein/e PräsidentIn sowie neu ein Präsidium der 1. Instanz in der Geschäftsleitung vertreten ist.*

*Die Führungsstruktur der Gerichte muss dringend angepasst werden, damit infolge der Reduktion des Arbeitsumfanges per 1.1.2011 ein bürokratischer Gerichtsapparat verhindert wird.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage mit folgenden Varianten im Gerichtsorganisationsgesetz GOG auszuarbeiten:*

*Variante 1 (Rotationsprinzip)*

- 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes werden für die Dauer eines Kalenderjahres nach dem Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium gestellt.*
- 2. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichtes sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.*

*Variante 2 (Kantonsgerichtspräsidium mit 10% statt 40% Stellenprozente)*

- 1. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichts sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.*
- 2. Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsident mit zusätzlichem Pensum von 10% bestimmt."*

In der Landratssitzung vom 28. Oktober 2010 beantragte die Regierung, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Sie wies darauf hin, dass im Rahmen der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes die Variantenvorschläge des Motionärs geprüft werden. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss mit 58 : 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen als Postulat.

#### **4.1.2 Beantwortung des Postulats**

##### **Kein Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium**

Das Rotationsprinzip würde dazu führen, dass das Kantonsgerichtspräsidium mehrheitlich nur noch repräsentative Aufgaben wahrnehmen würde. Ein Amtsjahr ist zu kurz, um sich genügend in Sachfragen, welche das gesamte Gerichtswesen betreffen (Finanzen, bauliche

Infrastruktur, Personalfragen) einzuarbeiten, um dann gestaltend tätig zu werden und eigene Vorstellungen umsetzen zu können. Zum Vergleich mit dem Regierungspräsidium ist anzuführen, dass die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident vor allem Repräsentationsaufgaben wahrnimmt, während die Sachgeschäfte durch die Direktionsvorstehenden vertreten werden.

Mit Übernahme des rotierenden Kantonsgerichtspräsidiums müssten die jeweiligen Amtsinhaber im Umfang von 30 Stellenprozenten von Rechtsprechungsaufgaben entlastet werden. Dieses fehlende Pensum müsste entweder mit einer Aufstockung bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern kompensiert werden für die Übernahme von Instruktionsaufgaben oder zu vermehrtem Beizug der Vizepräsidien führen, welche allerdings über keine Erfahrung in der Instruktion verfügen. Somit würde das Rotationsprinzip zu organisatorisch schlecht lösbaren Konsequenzen führen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium schlecht eignet. In dieser Meinung sehen sich Kantonsgericht und Regierungsrat bestärkt, weil in den anderen Kantonen in der Leitung der Justiz das Rotationsprinzip übrigens kaum besteht. Erst neulich hat sich der Kanton Solothurn vom Rotationsprinzip verabschiedet. Bei den Gerichten des Bundes besteht eine 2-jährige Amtsdauer mit Wiederwahlmöglichkeit, wovon regelmässig Gebrauch gemacht wird und die faktisch zu einer 4-jährigen Präsidialamtsdauer führt.

### ***Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums***

Das Kantonsgericht hat in seiner Vorlage Nr. 2010-295 vom 20. August 2010 zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekretes dem Landrat eine Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums um 10 Prozent auf neu 30 Prozent beantragt. Als Begründung führte es an, dass der Weggang der Strafverfolgungsbehörden vor allem im Bereich der Personalführung und Aufsicht spürbar sei. Für die Vorbereitung von Geschäften der Geschäftsleitung und deren Ausführung müsse weiterhin mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens einem halben Arbeitstag pro Woche gerechnet werden. Die Vertretung des Kantonsgerichts vor den landrätlichen Kommissionen, dem Landrat und weiteren Gremien inklusive Vorbereitung erfordere einen weiteren halben Tag. Für die jährlichen Inspektionen, aufsichtsrechtliche Aufgaben, Prüfung von Stellenbegehren, Beförderungen, personalrechtliche Entscheidungen besonderer Tragweite mit Gesprächen und Vorbereitung etc. dürfte neu ein reduzierter Aufwand von einem Halbtage pro Woche erwartet werden. Danach dürfte zur Erfüllung der eingangs aufgezählten Aufgaben ab 1. Januar 2011 für das Kantonsgerichtspräsidium ein Pensum von mindestens drei Halbtagen bzw. 30 Prozent notwendig sein. Die Reduktion des Pensums um 10 Prozent habe Einsparungen von rund Fr. 30'000.-- zur Folge.

Aufgrund dieser Umstände lässt sich eine weitergehende Pensenreduktion, wie sie das Postulat verlangt, nicht begründen.

## **4.2 Postulat Nr. 2009-151, CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft**

### **4.2.1 Ausgangslage**

Am 24. Mai 2009 reichte die CVP/EVP-Fraktion das Postulat Nr. 2009-151 betreffend stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die künftige Staatsanwaltschaft. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

*" Die Justizverwaltung und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erbringen heute Verwaltungsdienste für sämtliche Gerichte und für sämtliche Bezirksstatthalterämter (inkl. Besonderes Untersuchungsrichteramt [BUR]). Die Bezirksstatthalterämter und das BUR sind z.Zt. mit ca. 130 Stellen ausgestattet.*

*Das neue kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) hat zur Folge, dass die Verwaltung der erwähnten ca. 130 Stellen von der heutigen Justizverwaltung bzw. von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zur Personalverwaltung des Regierungsrates (Sicherheitsdirektion) wechselt. Die künftige Justizverwaltung wird mit dem EG StPO (ab 2011) ihre Dienste also ausschliesslich noch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sowie für die Richterinnen und Richter erbringen. Die Richterinnen und Richter werden durch den Landrat oder durch das Volk gewählt und beanspruchen so einen geringeren Verwaltungsaufwand als die übrigen Mitarbeitenden. Der ganze damit verbundene Wechsel der Personalverwaltung hat deshalb zur Folge, dass die Justizverwaltung und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen ist. Hiezu sind Experten in Organisationsfragen und Finanzen (Finanzkontrolle) und das Kantonsgericht als direktbetroffene Behörde beizuziehen.*

*Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt zu prüfen und zu berichten, in welchem Ausmass der Stellentransfer von der Justizverwaltung und von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zum Regierungsrat (Sicherheitsdirektion) stattfinden wird. Bei dieser Überprüfung sind das Kantonsgericht und die Finanzkontrolle beizuziehen."*

In der Landratssitzung vom 20. Mai 2010 beantragte die Regierung, das Postulat entgegenzunehmen, weil es offene Türen einrenne. Die vom Postulat gewünschte Überprüfung finde auf jeden Fall statt, so dass nicht wirklich Grund für eine Ablehnung des Postulats bestehe. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss mit 45:27 Stimmen bei 1 Enthaltung.

### **4.2.2 Beantwortung des Postulats**

Mit dem Wegfall der Strafverfolgungsbehörden reduzierte sich zweifellos der Verwaltungsaufwand am Kantonsgericht. Zu beachten sind aber zum einen negative Synergieeffekte: eine Halbierung des zu verwaltenden Mitarbeitendenstamms führt nicht automatisch zu einer Halbierung des administrativen Aufwandes, da gewisse Aufgaben unabhängig von der Anzahl zu verwaltender Personen anfallen (sprungfixe Kosten). Eine zentrale Dienstleistungs- und Stabsabteilung hat unabhängig von der Grösse der dahinterstehenden Organisationseinheit eine gewisse Grundlast. Darunter fallen z.B. Koordinationsaufgaben mit anderen Direktionen bzw. staatlichen Stellen wie der Finanzverwaltung, der Finanzkontrolle, dem Personalamt, den Zentralen Informatikdiensten, etc.. Auch bei der Grundlagenarbeit (Erarbeitung von dienststellenübergreifenden Konzepten, Erstellen von Budget, Jahresrechnung und Stellen-

plänen) sowie bei der Mitarbeit in direktions- bzw. dienststellenübergreifenden Projekten besteht praktisch kein Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Anzahl zu betreuenden Dienststellen bzw. Mitarbeitenden. Es ist zu erinnern, dass die damalige Justiz-, Polizei und Militärdirektion im Jahr 2002 bei der Übergabe der 150 Mitarbeitenden der Statthalterämter an die Judikative im Personaldienst keine Stellenprozente abgebaut hat. Das Kantonsgericht hatte ausschliesslich für die neu übertragene Aufgabe des Kosteneinzugs im Strafbereich von der Sicherheitsdirektion eine Mitarbeiterin mit 50 Stellenprozenten übernommen.

Zum anderen ist weiter zu beachten, dass mit den 150 Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden zwar rund die Hälfte des festangestellten Personals die Anstellungsbehörde gewechselt hat. Entgegen den Ausführungen im Postulat generieren aber die über 100 nebenamtlichen Richterinnen und Richter, ferner die 35 Friedensrichterinnen und Friedensrichter, und die über 200 Dolmetscherinnen und Dolmetscher administrativ bedeutend mehr Aufwand, da für diese mindestens quartalsweise wenn nicht sogar monatlich manuell eine Lohnabrechnung zu erstellen ist. Die Justizverwaltung verschickt pro Monat über 400 Lohnabrechnungen, nur bei rund der Hälfte davon braucht es keine manuellen Eingriffe. Selbst ohne Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Erwerbende abzurechnenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher verlor die Justiz mit dem Wegfall der Statthalterämter nicht die Hälfte ihrer Mitarbeitenden, sondern nur rund einen Drittel.

Das Kantonsgericht hatte der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 berichtet, dass das Kantonsgericht damit rechne, das Stellenkontingent der Justizverwaltung im Bereich Personal- und Finanzen (exkl. Weibeldienst, Kosteneinzug und internationale Rechtshilfe) von damals 340% auf 290% abbauen zu können. In der Folge wurden das Pensum des Justizverwalters um 20 % und die Pensen der Mitarbeitenden der Justizverwaltung um 30% reduziert. Daraus resultieren jährliche Einsparungen von rund Fr. 50'000.--.

Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft weisen eine schlanke Verwaltungsstruktur auf. Nach Weggang der Strafverfolgungsbehörden sind in der Justiz insgesamt 131 Mitarbeitende mit 101.28 Stellenprozenten und rund 100 nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie 35 Friedensrichterinnen und Friedensrichter beschäftigt. Auf Geschäftsleitungsebene sind neu lediglich 30 Stellenprozente für die Leitungsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums reserviert, 80 Stellenprozente für die Aufgaben des Justizverwalters und 60 Stellenprozente für jene des Leitenden Gerichtsschreibers. Der Mitarbeiterstab der Justizverwaltung ist bescheiden und ausschliesslich mit administrativen Aufgaben betraut: Es bestehen 140 Stellenprozente für die Personaladministration, 100 Stellenprozente für die Finanzbuchhaltung, das interne Controlling und die IT-Sicherheitsverantwortung sowie 50 Stellenprozente für den an die Justizverwaltung delegierten Kosteneinzug und weitere 50 Stellenprozente für die Zustellung von Rechtshilfen ausländischer Behörden. Die beiden letztgenannten Aufgaben führen durch die Delegation an die Justizverwaltung zu einer entsprechenden Entlastung der jeweiligen Gerichtskanzleien und sind dem Kern nach nicht zur eigentlichen Justizverwaltungstätigkeit zu zählen. Dasselbe gilt für den Weibeldienst, welcher der Justizverwaltung angegliedert ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist festzustellen, dass den Anliegen des Postulats bereits Rechnung getragen wurde.

## **5. Vernehmlassungsverfahren**

## **6. *Finanzielle Auswirkungen***

Die Änderungen an der Leitungsstruktur erfordern keine Pensenerhöhungen und sind daher weitgehend kostenneutral. Einzig durch den Einbezug der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern in die Geschäftsleitung werden zusätzliche Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium anfallen, die auf CHF 11'250.-- (Sitzungsgeld CHF 200.-- und Aktenstudium CHF 250.-- bei jährlich 25 Sitzungen) geschätzt werden. Die Entschädigungen für die Vorbereitung und die Teilnahme an den Sitzungen der Gerichtskonferenz dürften durch den Wegfall der Gesamtgerichtssitzungen, die zweimal jährlich stattfinden und mit einer Entschädigung für Kurz Sitzungen entschädigt werden, kompensiert werden.

Mehreinnahmen sind durch die konsequente Bewirtschaftung der Nachzahlungen von ausbezahlten Honoraren im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung zu erwarten. Gerichte anderer Kantone berichten von einer Erfolgsquote in Höhe von 25 bis 30% am Gesamtvolumen der ausbezahlten Parteientschädigungen im Zivilbereich. Im Strafbereich und im Sozialversicherungsbereich dürfte die Erfolgsquote wesentlich tiefer sein, zum Teil werden Nachzahlungsverfahren im Strafbereich schon gar nicht durchgeführt. Um die Nachzahlungen systematisch bewirtschaften zu können, sind zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Nach Abzug der Personalkosten ist mit einem Nettoertrag zu rechnen.

Um die Mehreinnahmen abschätzen zu können, werden als Vergleich die Zahlen des Kantons Aargau herangezogen. Die Justiz des Kantons Aargau erwirtschaftet mit 200 Stellenprozenten jährlich CHF 1.8 bis 2 Mio., dies allerdings bei einem Nachforderungsvolumen von CHF 6 bis 8 Mio. und ausschliesslich beschränkt auf Parteientschädigungen aus Zivilverfahren. An den Bezirksgerichten des Kantons Basel-Landschaft wurden im 2009 ca. CHF 2 Mio. Parteientschädigungen ausbezahlt, am Strafgericht ca. CHF 1 Mio.. Ferner entfallen rund CHF 0.35 Mio. auf das Kantonsgericht sowie CHF 0.2 Mio. auf das Verfahrensgericht in Strafsachen und die Strafverfolgungsbehörden. Gemessen am Volumen der von den Bezirksgerichten ausbezahlten Parteientschädigungen dürfte bei vorsichtiger Schätzung unter Annahme einer Erfolgsquote in Höhe von 20 Prozent mit einem Bruttoertrag von CHF 400'000.-- zu rechnen sein. Nach der Stellendotierung bei den Gerichten des Kantons Aargau müsste für die Bewirtschaftung dieses Volumens ein Stellenpensum von 50 Prozent bereit gestellt werden. Die hierfür notwendigen Personalkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitsplatzkosten sind mit CHF 130'000.-- zu veranschlagen. Es resultiert demnach ein jährlicher Nettoertrag von CHF 270'000.--, der allerdings in dieser Höhe kaum bereits im ersten Jahr realisiert werden kann, da bis zum Eingang der ersten Nachzahlungen eine Vorlaufzeit einzurechnen ist.

## **7. *Regulierungsfolgeabschätzung***

Die kleineren und mittleren Unternehmungen sind durch die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen nicht tangiert. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

## 8. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat Nr. 2010-251 von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen! abzuschreiben.
3. das Postulat Nr. 2009-151, CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates:  
der Präsident:

der Landschreiber:

### Beilagen:

- Entwurf GOG und GOD
- Synopsen GOG und GOD